



Betriebssatzung für die Stadtwerke Norderstedt

vom 19.05.2021

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 05. Dezember 2017 (GVBl. Schleswig-Holstein 2017, S. 558) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.04.2021 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Norderstedt“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadtwerke Norderstedt sind ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Norderstedt ohne eigene Rechtspersönlichkeit das aufgrund der Art und des Umfangs seiner Tätigkeit nach der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden als wirtschaftlich und organisatorisch selbständiger Eigenbetrieb geführt wird.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die breite, sichere und serviceorientierte Versorgung unter gleichermaßen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie unter Gewährleistung von informationeller Selbstbestimmung und Datenschutz. Der Eigenbetrieb entwickelt und betreibt zu diesem Zweck eine lokale und regionale Versorgungsinfrastruktur für die Lebens- und Standortqualität.
- (3) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Infrastruktur und Dienstleistungen zur Deckung des Bedarfs an Energie, Wasser, Kommunikation, Mobilität sowie mit Einrichtungen für die Freizeitgestaltung und Erholung. Als Betreiber kritischer Versorgungsinfrastrukturen erfüllt der Eigenbetrieb Querschnittsaufgaben insbesondere zur Gewährleistung des sicheren Betriebes von IT-Systemen sowie Aufgaben des Gebäudemanagements auch für Dritte.
- (4) Der Eigenbetrieb ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und ferner Interessengemeinschaften eingehen.
- (5) Die Stadt kann dem Eigenbetrieb Beteiligungen an anderen Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes zuordnen. In diesen Fällen hat der Eigenbetrieb auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks gemäß dieser Betriebssatzung hinzuwirken und eine dafür angemessene operative Beteiligungssteuerung einzurichten.
- (6) Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe beauftragen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 4.857.300,00 EUR.



§ 4

Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe des Eigenbetriebes sind:

- a) die Stadtvertretung
- b) der Stadtwerkeausschuss
- c) die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister
- d) die Werkleitung.

§ 5

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus drei Werkleiterinnen oder Werkleitern. Ein Mitglied der Werkleitung wird zur Ersten Werkleiterin oder zum Ersten Werkleiter bestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet die Erste Werkleiterin oder der Erste Werkleiter, soweit die Betriebssatzung nichts Anderes bestimmt. Die Mitglieder der Werkleitung vertreten sich gegenseitig. Weitere Vertretungsregelungen bei Abwesenheit von Mitgliedern der Werkleitung sind zu treffen.
- (2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleitung ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Sie oder er regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.

§ 6

Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Landesverordnung über die Eigenbetriebe oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (2) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Stadtvertretung, des Stadtwerkeausschusses und die Entscheidungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Er soll für die technische und wirtschaftliche Entwicklung notwendige Rücklagen aus dem Jahresgewinn bilden und mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften.
- (4) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören insbesondere:
 - a) die selbständige und verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes; dazu gehören insbesondere
 - der Einkauf laufend benötigter Materialien und Rohstoffe für den betriebswirtschaftlich notwendigen Dispositionsraum,
 - die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln,
 - der bedarfsentsprechende Ausbau und die Erweiterung von Anlagen, die dem Betriebszweck dienen,
 - die Instandhaltung von Anlagen,



- die zur Sicherstellung des Betriebszwecks erforderliche Beschaffung von Fremdleistungen sowie der notwendigen kaufmännischen Dispositionen.
 - b) Personalangelegenheiten, soweit im Einzelfall nicht die Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zuständig ist
 - c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe
 - d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe
- (5) Die Werkleitung hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und den Stadtwerkeausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Darüber hinaus soll die Werkleitung die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten. Der Stadtwerkeausschuss ist ebenfalls zu unterrichten.
- (6) Die Werkleitung hat der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und dem Stadtwerkeausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten.
- (7) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die Stadtvertretung oder der Stadtwerkeausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters einzuholen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat unverzüglich die Gründe der Stadtvertretung oder dem Stadtwerkeausschuss mitzuteilen. Die Stadtvertretung oder der Stadtwerkeausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen. Die Erste Werkleiterin oder der Erste Werkleiter ist alleinvertretungsberechtigt, die weiteren Mitglieder der Werkleitung vertreten die Stadt gemeinschaftlich.
- (2) Abs. 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung übergeordneter Organe noch herbeigeführt werden muss.
- (3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und bei denen der Wert der Leistung einen Betrag von 7.500,00 EUR übersteigt oder die nach Abs. 1 nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 56 der Gemeindeordnung zu verfahren.
- (4) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen.



§ 8

Bestellung und Abberufung der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung wird nach § 65 der Gemeindeordnung bestellt und abberufen.
- (2) Der Stadtwerkeausschuss ist vor der Bestellung und der Abberufung zu beteiligen.

§ 9

Stadtwerkeausschuss

- (1) Die Stadtvertretung bildet bzw. wählt für den Eigenbetrieb einen Stadtwerkeausschuss, dem auch besonders sachkundige Bürgerinnen und Bürger angehören sollen. Seine Aufgaben und die Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt.
- (2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtwerkeausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Stadtwerkeausschuss Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Stadtwerkeausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Ausschüsse.

§ 10

Aufgaben des Stadtwerkeausschusses

- (1) Der Stadtwerkeausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtvertretung, und im Fall des § 8 Abs. 2 dieser Betriebssatzung, des Hauptausschusses vor.
- (2) Der Stadtwerkeausschuss entscheidet über die ihm nach § 5 Abs. 2 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe von der Stadtvertretung übertragenen Aufgaben:
Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen privatrechtlichen Entgelte.
- (3) Ferner entscheidet der Stadtwerkeausschuss über den Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören, bis zu einem Betrag von 500.000,00 EUR.

§ 11

Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Eigenbetriebs informieren, an Sitzungen des Stadtwerkeausschusses teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 12

Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes für die sie gemäß § 28 der Gemeindeordnung und § 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe zuständig ist und die nicht auf den Stadtwerkeausschuss übertragen wurden.

§ 13

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe soweit nicht andere Rechnungslegungsvorschriften vorrangig anzuwenden sind.



§ 14

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe aufzustellen.
- (2) Die Werkleitung hat einen Jahresabschluss inkl. Anhang nach Maßgabe der Landesverordnung über die Eigenbetriebe innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- (3) Im Anhang, sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Eigenbetriebes handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 26.02.1998 in der Fassung des 5. Nachtrages vom 01.02.2009 außer Kraft.

Norderstedt, den 19.05.2021

Stadt Norderstedt

gez.

Elke Christina Roeder
Oberbürgermeisterin